

# Corona Regeln

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auf dem gesamten Gelände zu beachten.
- Insbesondere das Abstandsgebot ist möglichst zu jedem Zeitpunkt auf dem gesamten Turniergelände einzuhalten.
- Es wird um das Mitführen eines Mund-Nasen-Schutzes gebeten.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist dort verpflichtend, wo der Mindestabstand nicht problemlos einzuhalten bzw. besondere Vorsicht geboten ist.
- Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.
- Des Weiteren sollte pro Reiter nur eine geringe Anzahl zusätzlicher Personen (eine Begleitperson pro 2 Pferde, max. jedoch 2 Begleitpersonen) das Turniergelände betreten.
- Zuschauer die nicht einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitpersonen sind bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nicht gestattet.
- Das Formular „Anwesenheitsnachweis“ (siehe Teilnehmerinformationen fn-neon) muss von den oben genannten Personen beim Betreten des Turniergeländes zur Anwesenheitsdokumentation abgegeben werden. Nach Abgabe des Anwesenheitsformulares erhält die Person ein entsprechendes Zutrittsbändchen.
- Die Maximale Anzahl auf den Vorbereitungsplätzen ist dem einzuhaltenden Mindestabstand angepasst.
- Der persönliche Kontakt an der Meldestelle sollte möglichst vermieden werden. Startmeldung erfolgt über Telefon oder Internet.
- Auf die Durchführung von Siegerehrungen wird verzichtet. Die Rangierung wird über Lautsprecher und Upload der Ergebnislisten bekannt gegeben.
- Wir bitten um eine möglichst kurze Verweildauer auf dem Turniergelände.
- Anreise/Parken: Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen.
- Die unter [www.nennung-online.de](http://www.nennung-online.de) zu findenden Teilnehmerinformationen/ Verhaltenshinweise auf dem Turnier sind zwingend einzuhalten. Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden. Die Nichtbeachtung der Anordnungen/ Hinweise stellt (auch) einen Verstoß gem. LPO § 920 Abs. 2.k dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. § 921 LPO belegt werden.

